

Ankommen

Ziele

Die SuS kennen die Grundzüge des deutschen Asylrechts und die Kategorien anhand derer Anträge auf Asyl abgelehnt oder ihnen stattgegeben wird. Sie reflektieren die Kategorisierung, beziehen die Erfahrung von Ankommenden mit ein und bewerten ihre Gerechtigkeit.

Lehrplananbindung	Oberschule / Mittelschule Geschichte: Klasse 10, Lernbereich 2, Längsschnitt: Migration und Integration – Flucht und Vertreibung in der Geschichte Gymnasium Geographie: Klasse 11 Grundkurs, Wahlpflichtbereich 3: Internationale Wanderungen
Zeitbedarf	2 UE - 90 Min.

Material und praktische Vorbereitung

- Laminierte Karten Begrifflichkeiten
- Hintergrundinformation „Deutsche Asylpolitik“
- Handout Begrifflichkeiten
- Handout Asylantrag

Laminierte Karten liegen bereit (Asylpolitik Deutschland, Genfer Flüchtlingskonvention, laminierte Karten zu Asylpolitik). Infoblätter liegen zur Verteilung bereit.

Inhaltliche Vorbereitung (für Lehrkraft)

Vor diesem Unterrichtsbeispiel sollte das Unterrichtsbeispiel „4. Fluchtursachen“ durchgeführt worden sein, weil sich das Unterrichtsbeispiel „Ankommen“ auf die biographischen Elemente aus „Fluchtursachen“ bezieht. Ein Verständnis von Flucht und Geflüchteten sollte bei den SuS vorhanden sein.

Hinweis: In der Auswertung der Unterrichtsbeispiel kann der historische Kontext der GFK eingebracht werden. Diese wurde eingeführt, um die Rechte all jener zu sichern, die wegen des 2. Weltkrieges in Europa und weltweit geflohen sind. Heute sind es andere Gründe, die Not verursachen. Fazit: Die GFK und das deutsche Asylrecht schützen nur wenige Menschen. Im Vergleich dazu haben auch sehr viele weitere Menschen keine Perspektive auf ein lebenswertes Leben in ihrem Herkunftsland.

Durchführung (inkl. Auswertung, Realitätstransfer und ggf. Handlungsoptionen)

Sie erläutern das Asylverfahren anhand der laminierten Karten in einem kurzen Input. Dazu heften Sie die laminierten Karten nacheinander parallel zu Ihren Ausführungen an die Tafel. Entlang der Inhalte auf den Karten und mithilfe des Infoblattes (Anlage 8.3.) können Sie die Grundzüge des deutschen Asylrechts erläutern.

Hinweis: Das Verfahren sollte so kurz wie möglich erklärt werden. Es sollten nur die Begrifflichkeiten erklärt werden, die unbedingt nötig sind. Danach gibt es Raum für offene Fragen (bzw. Diskussion, wenn nötig)

Anschließend werden an alle SuS Asylanträge ausgeteilt. Die SuS sollen sich an ihre Fantasiegeschichte erinnern und daran, warum sie geflohen sind. Nun sind sie angekommen und

haben die Möglichkeit Asyl zu beantragen. Die SuS haben ca. 5-10 min Zeit den Antrag auszufüllen. Anschließend geben sie diesen an Sie ab. Die Asylanträge sind ein Ausschnitt des offiziellen Asylantrages, der 18 Seiten umfasst. Die 8 Fragen sind authentische Fragen des Asylantrages.

Nun erklären Sie, dass sie die Anträge auswerten werden. Sie teilen die Infoblätter aus, auf denen Bilder aus Erstaufnahmeunterkünften und Infos über die Perspektiven in Deutschland beschrieben sind. Die SuS diskutieren nun in neuen Kleingruppen darüber, wie es ihnen geht, wo sie aus dem gegebenen Grund geflohen sind und in einem neuen Land angekommen sind. Was sie sich von einem Land wünschen würden, wenn sie auf der Flucht wären? Was ihnen wichtig wäre? Wie möchten ihr untergebracht werden? Welche Rechte und Pflichten würdet ihr euch wünschen? Habt ihr mitbekommen wie die Menschen in [Ort, an dem Sie sich befinden] auf Geflüchtete reagieren? Werden sie willkommen geheißen oder angefeindet?

Sie werten in der Zeit die Asylanträge gemäß der GFK aus. D.h. es können nur Schüler_innen der Gruppen 4 (Menschenrechte), 5 (Verfolgung, Vertreibung) und 6 (Krieg) Asyl erhalten. Doch auch von ihnen werden nicht annähernd allen Anträgen stattgegeben. Die Verhältnismäßigkeiten sollten realistisch zu den aktuellen Zahlen sein. Also wird der Verdacht geäußert, dass jemand gelogen hat, Pass verloren, unzuverlässig ist etc.

Auswertung und Realitätstransfer.

Zunächst wird die Diskussion in den Kleingruppen ausgewertet. Was habt ihr den Gruppen besprochen? Wie beantwortet ihr als Gruppe die Fragen auf dem Zettel?

Anschließend werden die Asylanträge zurückgegeben. Entweder abgelehnt oder stattgegeben. Auch hier müssen die SuS noch einmal abgeholt werden: Wie geht es euch mit dem Ergebnis? Ist es gerecht, dass so wenige Asyl bekommen? Findet ihr, dass ihr (abgelehnten/stattgegebenen) besser/schlechter dran seid, als die anderen? Haben nur solche eine sichere Zuflucht „verdient“, die unter die GFK fallen? Was sollen die anderen machen? Wenn ihr eine Ablehnung bekommen habt, was würdet ihr jetzt tun? Würdet ihr zurück in euer Herkunftsland gehen?

Zum Schluss dieses Unterrichtsbeispiels findet der Rollenausstieg statt.

Kompetenzerwerb (Zusatzinfo für Lehrer_innen zu den im Unterrichtsbeispiel geförderten Kompetenzen des Orientierungsrahmens nach den drei Ebenen Erkennen-Bewerten – Handeln)

Erkennen SuS kennen grob vereinfachtes deutsches Asylgesetz und Ablauf des Asylverfahrens. SuS kennen Situation der Geflüchteten in Deutschland.

Bewerten SuS reflektieren, was ihnen wichtig wäre, wenn sie in einem anderen Land Schutz suchen und lernen Realität kennen.

Handeln In der Auswertung können Maßnahmen der SuS zur besseren Integration bzw. zur Informationsweitergabe über die Situation von Geflüchteten und die GFK diskutiert werden.

(inhaltliche) „Weiterbearbeitung“ (inkl. Handlungsoptionen)

Die SuS können nach inhaltlicher Recherche die Fluchtursachen im Zeitraum der Etablierung der GFK mit den heutigen Gründen von Flucht vergleichen.

In höheren Altersstufen können die unten (unter Hintergrundinformationen für Lehrkräfte) aufgeführten Grafiken zum Asylantragsverfahren in Deutschland bearbeitet werden.

Hintergrundinformationen für Lehrkräfte (als Link)

Die Genfer Flüchtlingskonvention steht beim UNHCR als PDF zum Download zur Verfügung.

Aufgerufen am 26. Mai 2016:

http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

Die wichtigsten Begriffe zu Flucht und „Flüchtlingen“ erklärt die UNO Flüchtlingshilfe knapp unter: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fragen-antworten.html> (aufgerufen am 26. Mai 2016)

Detaillierter und auf spezifischere Fragen geht der UNHCR in ihrer Frage-Antwort-Rubrik zu Flucht und der Kategorisierung von Geflüchteten ein:

http://www.lastexitflucht.org/againstallodds/factualweb/de/2.3/articles/2_3_1_Wer_Fluechtling.html (aufgerufen am 26. Mai 2016)

Das BAMF fasst den Ablauf des deutschen Asylverfahrens auf 9 Seiten zusammen:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 26. Mai 2016)

Die Sueddeutsche Zeitung und der Spiegel illustrieren und beschreiben das Asylverfahren verständlich auf: <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-so-funktioniert-das-asylverfahren-1.2622761> (aufgerufen am 26. Mai 2016)

und: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/grafik-das-deutsche-asylverfahren-a-930382.html> (aufgerufen am 26. Mai 2016)

Schülerarbeitsblatt	Titel	Seite
---------------------	-------	-------

Anlagen 08.1. und 08.4.

Quelle

Dieses Unterrichtsbeispiel wurde von arche noVa e.V. entwickelt und in ihren Projekttagen zum Thema Flucht angewendet.

Handout Begrifflichkeiten

Migration: (lat. migratio): (Aus)wanderung; dauerhafter Wohnortwechsel von Menschen (freiwillig)

Flucht: plötzliches, schnelles, meist ungeplantes Verlassen eines Ortes (unfreiwillig)

BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zuständig für Prüfung der Asylanträge)

Dublin-III-Verordnung:

1. Regelt, welcher Staat für ein Asylverfahren zuständig ist.
2. Soll gewährleisten, dass Flüchtlinge nur in einem Land einen Asylantrag stellen können.
3. Der Staat ist verantwortlich für das Asylverfahren, welcher die Einreise des Flüchtlings verschuldet hat.
4. Der Staat, welcher für das Asylverfahren verantwortlich ist, muss auch die Kosten tragen.
5. Die Regelung benachteiligt vor allem die Staaten an den EU-Außengrenzen und „zwingt“ diese, die Grenzen besser zu schützen.

Genfer Flüchtlingskonvention: Laut Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) spricht man von einem „Flüchtling“, wenn eine Person verfolgt wird oder berechtigte Angst vor Verfolgung hat aufgrund der „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit/ Nationalität, der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.

Königsteiner Schlüssel:

- Verteilung der Geflüchteten auf verschiedene Bundesländer
- $2/3$ = Steueraufkommen & $1/3$ = Bevölkerungszahl der Länder

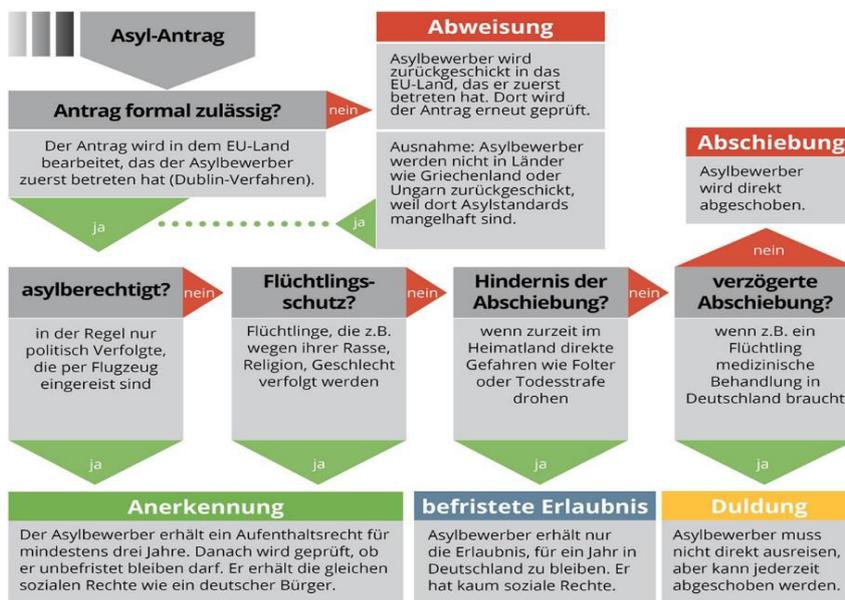
Schengener Abkommen:

- zur Aufhebung von Grenzkontrollen zwischen EU-Staaten
- Aufgabe der Schengen-Staaten: Außengrenzen sichern, „illegale“ Einwanderung verhindern

Schengen-Raum: 22 EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island; GB und Irland teilweise Zypern, (Rumänien, Bulgarien noch nicht)

Quelle:

<http://asyl.journalistenschule-ifp.de>



Genfer Flüchtlingskonvention (1951)

schützt flüchtende Person, wenn diese verfolgt wird oder berechtigte Angst vor Verfolgung hat aufgrund

- der „Rasse“
- Religion
- Staatsangehörigkeit/ Nationalität
- der politischen Überzeugung oder
- der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe

Deutsches Asylrecht:

Politisch Verfolgte genießen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG).

Die Verfolgung muss politisch bestimmt sein und mit staatlichen Mitteln erfolgen.

Auch wenn die o.g. Kriterien zutreffen,

wird kein Asyl gewährt, wenn:

- aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem »sicheren Drittstaat« eingereist wird
- die/der Flüchtende aus einem Staat stammt, der als »sicherer Herkunftsstaat« gilt

Konventionsflüchtling / Kleines Asyl

- Konventionsflüchtlinge haben gleiche Rechte wie anerkannte Flüchtlinge, allerdings auf 3 Jahre beschränkt
- nach 3 Jahren wird Situation im Herkunftsland geprüft
- Kleines Asyl wird zur Zeit an syrische Geflüchtete vergeben

Deutsche Asylpolitik

Politisch Verfolgte genießen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG).

Voraussetzung: Die Verfolgung muss politisch bestimmt sein und mit staatlichen Mitteln erfolgen.

Einschränkung: Kein Asylrecht genießt, wer

- aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem »sicheren Drittstaat« einreist;

die Bestimmung der sicheren Drittstaaten nehmen Bundestag und Bundesrat vor;

- aus einem Staat stammt, der als »sicherer Herkunftsstaat« gilt (Kennzeichen: keine Praktizierung von politischer Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Bestrafung; Festlegung der sicheren Herkunftsstaaten durch Bundestag und Bundesrat).

Entscheidungsmöglichkeiten durch Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF)

Formelle Entscheidung: ohne inhaltliche Prüfung (2014: 35,2%) Wenn das BAMF eine inhaltliche Asylprüfung durchführt, hat es verschiedene Möglichkeiten zu entscheiden:

Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16 a Grundgesetz oder Anerkennung nach § 60 (1) AufenthG-GFK

- letzten zehn Jahren im Schnitt knapp 2% der Asylsuchenden Schutz nach dem Grundgesetz
- rund 12% als GFK-Flüchtlinge anerkannt.
- beide Gruppen erhalten Aufenthaltsrecht zunächst für drei Jahre und weit gehende soziale Rechte. Danach entscheidet sich, ob sie dauerhaft bleiben dürfen.

Abschiebungsschutz (subsidiärer Schutz) nach § 60 (2-7) AufenthG oder so genannter ergänzender Schutz

- Menschen, die GFK-Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als schutzbedürftig eingestuft werden
- bekommen befristetes Bleiberecht mit eingeschränkten sozialen Rechten
- Anteil an den BAMF-Entscheidungen: seit 2000 im Durchschnitt bei etwas über 2%

Ablehnung

- 2014 wurden 33,4 % der Asylanträge abgelehnt
- Betroffenen müssen die Bundesrepublik verlassen
- wenn nicht reisefähig, kein Pass für eine Rückkehr vorliegt oder Situation im

Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine Duldung, bis die Abschiebung möglich ist.

- dauert oft Jahre
- wenige erhalten nach einiger Zeit ein humanitäres Aufenthaltsrecht
- Ablehnung als "offensichtlich unbegründet": Ein Teil der Ablehnungen wird als

"offensichtlich unbegründet" eingestuft, vor allem, weil dem Antragsteller_in Widersprüche, fehlende oder falsche Angaben vorgeworfen werden. Dann kann geflüchtete Person nur mit einem Eilantrag beim Gericht verhindern, dass er abgeschoben wird, bevor ein Gericht die Entscheidung des BAMF überprüft. Auch wenn viele Jahre keine Abschiebung stattfinden kann, hat ein "o.u."-abgelehnter Flüchtling kaum eine Chance auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis.

- Ablehnung als "Dublin"-Fall: In sogenannten "Dublin"-Fällen werden die Asylgründe nicht geprüft, weil ein anderer europäischer Staat zuständig ist. Die Betroffenen werden dann in den jeweiligen Staat abgeschoben und sollen dort ihr Asylverfahren erhalten.
- Wird der Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt er keinen Aufenthaltstitel, erlässt das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung "Asylverfahrensgesetz" (zurück).

*For official use only -
please leave blank!*

*Raum für behördliche Vermerke -
Bitte nicht ausfüllen!*

Antrag auf Asyl

gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG

Antragsteller_in

1	Familienname(n)
2	Vorname(n)
3	Staatsangehörigkeiten, falls Staatenlos, Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes
4	Haben Sie Ihren Reisepass?
5	Wo und wann haben Sie ihr Land verlassen?
6	Beschreiben Sie Ihren Reiseweg ab Verlassen Ihres Herkunftsstaates bis an Ihren derzeitigen Aufenthaltsort wahrheitsgemäß in Stichpunkten
7	Warum haben Sie ihren Herkunftsstaat verlassen?
8	Was fürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat oder bei einem Verbleib in Ihrem Herkunftsstaat?